

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Ortsstraße 124
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 25.05.2022

Betr.: Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaikanlage Am Ritschrain in Ober-Mossau‘

hier: Ihre Bekanntmachung vom 06.05.2022 – Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom 18.03.2022 Stellung:

- Die Planung betrifft eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche am Ortsrand, die derzeit auch landwirtschaftlich genutzt wird. Unsere Stellungnahme vom 03.01.2022 wurde im Wesentlichen zurückgewiesen bzw. nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Standortwahl sowie die Möglichkeit, die Dächer des Betriebs für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die Einlassung der Abwägung vom 18.03.2022 ‚...‘ wurde von einem Energietechniker geprüft und ausgeschlossen ...‘ lässt an Substanzlosigkeit keinen Wunsch offen.
Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Zulässigkeit, wie sie in §1a(2) BauGB niedergelegt ist.
- Die westliche Baugrenze wurde um 2,5m nach Westen, die südliche um 2m nach Norden verschoben. Ob die Gesamtfläche verändert wurde, ist nicht ersichtlich.
- Die Planung ignoriert den Flächennutzungsplan, der entlang des Mossaubachs eine Fläche für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausweist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde ihr offenbar vorhandenes Ausgleichskonzept ignoriert und statt dessen den Ausgleich an der vom Planauftraggeber gewünschten Stelle akzeptiert.
- Die Anlage von 5m breiten Pflanzflächen für eine dreireihige Gehölzpflanzung ist fachlich unzureichend. Die zur Anwendung kommenden Gehölze erreichen nach wenigen Jahren Durchmesser von bis zu 6m, sodass im Planungshorizont eine Gehölzstruktur von 15m Breite zu erwarten ist. Damit intendiert die vorgegebene Flächenbreite einen ständigen Rückschnitt der Gehölze, was dem Entwicklungsziel (§6(1) der textlichen Festsetzungen: standortgerecht) einer freiwachsenden – und damit pflegeleichten – Feldhecke widerspricht.
- Die Schutzgüterbeurteilung nennt die Möglichkeit, zwischen den Solarmodulen Heu oder Silage zu gewinnen und dadurch eine Doppelnutzung der Fläche zu gewährleisten. Dies wird leider nicht durch entsprechende Darlegungen des derzeitigen Bewirtschafters unterlegt, sodass es sich lediglich um eine vage Vermutung handelt. Wir halten diese Aussage daher für nicht fachgerecht.
- Die Erschließung ist nicht gesichert. Der bislang diagonal von Nordwesten nach Südosten durch die Parzelle verlaufende landwirtschaftliche Weg wird durch die Planung nicht abgesichert. Eine Ausweisung als Verkehrsfläche wäre angemessen.
- Die westliche Restfläche von Parzelle 36 ist für sich genommen unwirtschaftlich und schwierig zu bestellen.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Wir halten angesichts der Visualisierung der Anlage auf S. 25 der Begründung das Projekt für eine raumbedeutende Großanlage.
- Zu den textlichen Festsetzungen merken wir an:
Eine 2,5m hohe Einfriedung ist für das Landschaftsbild nicht förderlich. Die angegebene Bodenfreiheit von 10cm lässt sich nur durch geeignetes Zaunmaterial dauerhaft erhalten.

Die Neueinsaat von Grünland ist fachlich äußerst bedenklich. Erfahrungsgemäß sind für die im Odenwaldkreis vorgeschriebenen Gebietsherkünfte keine ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar. Daher sollte von einer Neueinsaat abgesehen werden.

Die textliche Festsetzung 6 ist um Angaben zu ergänzen, die die Kostenträgerschaft der Maßnahmen einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzung (30 Jahre) regeln. Wird dies versäumt, fallen die entstehenden Kosten dem Haushalt der Gemeinde zu. Da erfahrungsgemäß dieser Vorschlag zurückgewiesen wird, schlagen wir vor, entsprechende Regelungen in den städtebaulichen Vertrag zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahme einzuschreiben.

Die textliche Festsetzung 6.2 hat den Maßnahmenkatalog der Kompensationsermittlung (S. 29) nicht vollständig übernommen. Die Bezeichnung ‚gebietseigene Herkunft ...‘ ist nicht identisch mit den Anforderungen des §40(1) BNatSchG. Die Quelle ‚Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze‘ des BfN ist zitierfähig. Wir halten die Gebiete 4, 4.1 und 5.1 für anwendbar.

Nur das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen erfüllt die Anforderungen an die gute fachliche Praxis. Dies muss auch in der Planzeichnung niedergelegt sein.

Die textliche Festsetzung 6.4 ist unbestimmt und macht naturschutzfachliche Maßnahmen von Bauarbeiten abhängig, deren Zeitpunkt nicht in der Verfügungsgewalt des Normgebers liegt. Wir schlagen die Änderung der Formulierung vor: ‚Die Maßnahmen sind bis zum 15.04. des Jahres abzuschließen, das auf den Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans zugeordneten Eingriff folgt. Für baubedingte Verzögerungen ist eine Nutzungsverzögerungsentschädigung in Höhe von 1€/m² und Jahr an die Gemeinde Mossautal zu zahlen, die sie für Naturschutzprojekte zu verwenden hat.‘

- Die Kompensationsermittlung (Tabelle 4, S. 30) zeigt auf, dass die naturschutzfachlich wertvollste Fläche – der Wegrand des Wiesenwegs – beseitigt werden wird. Eine Notwendigkeit wird nicht angeführt.

Die Tabelle enthält keine Flächen, die gemäß der textlichen Festsetzung §2 Nr. 5 befestigt werden können.

Der Nutzungstyp 6.340 ist nur für die Bestandsbeschreibung zu verwenden wir halten für die Planung die Anwendung des Typs 6.350 für angemessen. Erfahrungsgemäß wirkt sich eine Einstellung der hier praktizierten intensiven Düngung erst nach vielen Jahren auf die Pflanzengesellschaften aus.

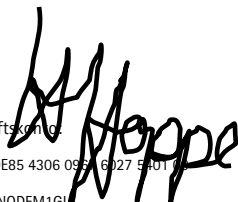
- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG sollen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB ausgewiesen werden. Die grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen bzw. der städtebauliche Vertrag hierzu muss bei Beschlussfassung über den Plan gemäß §10 BauGB dem Gemeindeparlament vorliegen.
- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau. Die Solarmodule bewirken eine Konzentration der Regeneinleitung in den Boden. Der auf einem Modul von (angenommen 1x2m) anfallende Regen wird auf einer Linie von 1m auf den Boden geleitet, sodass mit einem erheblich anderen Abflussverhalten zu rechnen ist. Wir halten Erosion und einen stark vergrößerten Oberflächenabfluss für sehr wahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftsbereich:
IBAN DE85 4306 0930 0027 5401
BIC: GENODEM1GL



Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.